1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 1976	Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 76	Verordnung zur Abgeltung der Kosten für die Änderung regionaler Raumordnungspläne und für die sonstige Mitwirkung bei der Landesplanung im Haushaltsjahr 1976 . . . . . *GVBl. II 360-8*	500
16. 12. 76	Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen an ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte . . . . . *GVBl. II 210-37*	500
16. 12. 76	Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Siebenten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz . . . . . *GVBl. II 82-36*	502
16. 12. 76	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung . . . . . *GVBl. II 356-127*	502
20. 12. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Vollzugspolizei (Pol-OrgVO) . . . *Ändert GVBl. II 310-38*	503
3. 12. 76	Verordnung zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder . . . . . *Ändert GVBl. II 305-6*	505
30. 11. 76	Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern . . . . . *GVBl. II 27-8*	506
8. 12. 76	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Vollstreckung in Strafsachen und in Bußgeldsachen auf den Richter beim Amtsgericht . . . . . *Ändert GVBl. II 24-13*	506
10. 12. 76	Neunte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure . . . . . *GVBl. II 363-22, ändert GVBl. II 363-10*	507
10. 12. 76	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden . . . . . *Ändert GVBl. II 363-12*	512
6. 12. 76	Zweite Verordnung zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure . . . . . (2. DVOzBO-ÖbVI) *GVBl. II 363-21*	517
15. 12. 76	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße . . . . . *GVBl. II 210-38*	521

Verordnung zur Abgeltung der Kosten für die Änderung regionaler Raumordnungspläne und für die sonstige Mitwirkung bei der Landesplanung im Haushaltsjahr 1976*)

Vom 16. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 3 des Abs. 2 des Elften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 299) wird verordnet:

§ 1

Die Zuweisung des Landes an die Träger der Regionalplanung wird im Haushaltsjahr 1976 nach folgendem Schlüssel gezahlt:

1. a) für jeden Einwohner bis zu 300 000 Einwohnern 0,55 Deutsche Mark,
   b) für jeden Einwohner von 300 000 bis 1 Million Einwohner 0,12 Deutsche Mark,
   c) für jeden Einwohner über 1 Million Einwohner 0,11 Deutsche Mark;
2. a) für jeden Hektar bis 140 000 Hektar 0,30 Deutsche Mark,
   b) für jeden Hektar über 140 000 Hektar 0,09 Deutsche Mark.

§ 2

Grundlage für die Feststellung der Einwohnerzahl und der Fläche sind die Angaben in den letzten Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes vor dem 1. Januar 1976. Für die Berechnung nach § 1 ist die Einwohnerzahl auf volle 500, die Fläche auf volle Hektar aufzurunden.

§ 3

Der sich nach den §§ 1 und 2 für jede Planungsgemeinschaft ergebende volle Betrag wird entsprechend dem Sperrvermerk im Haushaltsplan 1976 um den auf die jeweilige Planungsgemeinschaft entfallenden anteiligen Sperrbetrag gekürzt und danach auf volle 100 Deutsche Mark auf- oder abgerundet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1976

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident
Börner

*) GVBl. II 360-8

Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen an ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte*)

Vom 16. Dezember 1976

Auf Grund des § 23 c des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Folgenden Amtsgerichten werden die Familiensachen und die Verfahren nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte zugewiesen:

1. Im Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main

   dem Amtsgericht in Frankfurt am Main für den Bezirk der Amtsgerichte
   Frankfurt am Main
   Bad Vilbel.

2. Im Bezirk des Landgerichts Fulda
   a) dem Amtsgericht in Fulda für den Bezirk der Amtsgerichte
      Fulda
      Hünfeld
   b) dem Amtsgericht in Bad Hersfeld für den Bezirk der Amtsgerichte
      Bad Hersfeld
      Rotenburg a. d. Fulda (Landgerichtsbezirk Kassel).
3. Im Bezirk des Landgerichts Gießen
   a) dem Amtsgericht in Alsfeld für den Bezirk der Amtsgerichte
      Alsfeld
      Lauterbach (Landgerichtsbezirk Fulda)

*) GVBl. II 210-37

b) dem Amtsgericht in Büdingen für den Bezirk der Amtsgerichte
Büdingen
Nidda

c) dem Amtsgericht in Friedberg für den Bezirk der Amtsgerichte
Butzbach
Friedberg

4. Im Bezirk des Landgerichts Hanau
dem Amtsgericht in Gelnhausen für den Bezirk der Amtsgerichte
Gelnhausen
Schlüchtern.

5. Im Bezirk des Landgerichts Kassel
a) dem Amtsgericht in Eschwege für den Bezirk der Amtsgerichte
Eschwege
Witzenhausen

b) dem Amtsgericht in Kassel für den Bezirk der Amtsgerichte
Kassel
Hofgeismar
Wolfhagen

c) dem Amtsgericht in Korbach für den Bezirk der Amtsgerichte
Arolsen
Korbach
Bad Wildungen

d) dem Amtsgericht in Melsungen für den Bezirk der Amtsgerichte
Fritzlar
Homberg
Melsungen.

6. Im Bezirk des Landgerichts Limburg a. d. Lahn
a) dem Amtsgericht in Dillenburg für den Bezirk der Amtsgerichte
Dillenburg
Herborn

b) dem Amtsgericht in Weilburg für den Bezirk der Amtsgerichte
Hadamar
Limburg a. d. Lahn
Weilburg.

7. Im Bezirk des Landgerichts Marburg a. d. Lahn
a) dem Amtsgericht in Biedenkopf für den Bezirk der Amtsgerichte
Biedenkopf
Frankenberg-Eder

b) dem Amtsgericht in Kirchhain für den Bezirk der Amtsgerichte
Kirchhain
Schwalmstadt.

8. Im Bezirk des Landgerichts Wiesbaden
a) dem Amtsgericht in Rüdesheim am Rhein für den Bezirk der Amtsgerichte
Eltville am Rhein
Rüdesheim am Rhein

b) dem Amtsgericht in Bad Schwalbach für den Bezirk der Amtsgerichte
Idstein
Bad Schwalbach

c) dem Amtsgericht in Wiesbaden für den Bezirk der Amtsgerichte
Hochheim a. M.
Wiesbaden.

§ 2

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, § 1 zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 23 c Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes für weitere Amtsgerichtsbezirke eingetreten oder für in § 1 genannte Amtsgerichtsbezirke entfallen sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Siebenten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz*)

Vom 16. Dezember 1976

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Siebenten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Handel nach Schlachtgewicht auf Schlachtvieh(groß)märkten und Preismeldungen bei Direktzufuhren vom 28. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1317) ist

1. a) für die Bestimmung der Schlachtviehgroßmärkte und Schlachtviehmärkte, auf denen der Handel nach Schlachtgewicht zulässig ist, nach § 1 Abs. 1,
   b) für die Anordnung gesonderter amtlicher Notierungen von Schlachtgewichtspreisen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 2 und 3,
   c) für die Befreiung von der Pflicht zur Ausstellung und Abgabe von Schlußscheinen nach § 9

   der Minister für Landwirtschaft und Umwelt;
2. a) für die Bestellung eines Klassifizierers nach § 3,
   b) für die Anordnung, daß die Umrechnung des Schlachtgewichtspreises in einen Lebendgewichtspreis nicht durch den Verkäufer erfolgt, nach § 4 Abs. 3 Satz 3,
   c) für die Bestimmung des Zeitpunkts zur Vorlage des Marktschlußscheins nach § 4 Abs. 4,
   d) für die Festlegung des Hauptverkaufstages oder der Hauptverkaufstage nach § 7 Abs. 2,
   e) für die Entgegennahme des Schlußscheins und die Bestimmung des Zeitpunkts für die Vorlage des Schlußscheins nach § 8

   die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt (Main).

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 82-36

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung*)

Vom 16. Dezember 1976

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), wird bestimmt:

§ 1

Nach der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 1. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2587) ist

1. der für das Veterinärwesen zuständige Minister zuständig,
   a) nach § 13 Abs. 1 die Erfüllung der Voraussetzungen für Verfahren nach § 5 Abs. 1 in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu prüfen und die Anwendung dieser Verfahren zu genehmigen;
   b) nach § 14 Satz 1 für die Überprüfung eines bereits angewendeten Verfahrens Nachweise über die ausreichende Wirksamkeit und Zuverlässigkeit zu fordern;
   c) nach § 14 Satz 2 festzustellen, daß ein angewendetes Behandlungsverfahren den Anforderungen des § 5

*) GVBl. II 356-127

nicht entspricht, und die Frist zur Behebung des Mangels festzusetzen;

2. der Regierungspräsident zuständig, nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Ausnahmen von den Geboten des § 3 Abs. 1 Satz 2 zuzulassen;

3. das Staatliche Veterinäramt zuständig, nach § 11 Abs. 3 Ausnahmen von den Seuchenschutzmaßnahmen des § 11 Abs. 1 zuzulassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Vollzugspolizei (Pol-OrgVO)*)

Vom 20. Dezember 1976

Auf Grund des § 73 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der hessischen Vollzugspolizei (Pol-OrgVO) vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
   a) Als Satz 2 wird eingefügt:
      „Die Ermittlungsvorgänge werden bei den Vollzugspolizeibehörden zentral ausgewertet."
   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 4 Abs. 6 wird gestrichen.
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 2 bis 19 erhalten folgende Fassung:
      „2. Widerstand gegen die Staatsgewalt
         a) Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), soweit die Schutzpolizei für die Verfolgung der Tat, zu der aufgefordert wird, zuständig ist,
         b) Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB),
         c) Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§ 114 StGB),
      3. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung
         a) Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
         b) Amtsanmaßung (§ 132 StGB),
         c) Mißbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen (§ 132 a StGB),
         d) Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),
         e) Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB),
         f) Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145 c StGB),
         g) Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d StGB), soweit die Schutzpolizei für die Verfolgung der behaupteten Tat zuständig ist,
      4. Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB), soweit die Schutzpolizei für die Verfolgung der behaupteten Tat zuständig ist,
      5. Störung der Ausübung von Religionen und Weltanschauungen (§§ 166 bis 168 StGB),
      6. Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 b StGB),
      7. Beleidigung (§§ 185, 186, 187, 189 StGB),
      8. Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB),
      9. Körperverletzung
         a) Körperverletzung (§ 223 StGB),

*) Ändert GVBl. II 310-38

b) Gefährliche Körperverletzung (§ 223 a StGB), soweit diese nicht mit Schußwaffen (§ 1 WaffG) oder verbotenen Gegenständen (§ 37 WaffG) begangen wird,

c) Fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB),

10. Nötigung (§ 240 StGB),

11. Begünstigung und Hehlerei (§§ 257, 258, 259 StGB), soweit die Schutzpolizei für die Verfolgung der Vortat zuständig ist,

12. Erschleichen von Leistungen (§ 265 a StGB),

13. Wilderei (§§ 292, 293 StGB),

14. Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB),

15. Herbeiführen einer Brandgefahr (§ 310 a StGB),

16. Vollrausch (§ 330 a StGB), soweit die Schutzpolizei für die Verfolgung der Rauschtat zuständig ist,

17. Unterlassene Hilfeleistung (§ 330 c StGB), soweit nicht der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung die Folge der Unterlassung ist,

18. Strafsachen nach strafrechtlichen Nebengesetzen,

19. Umweltstrafsachen, soweit nicht überörtliche oder schwierige Ermittlungen erforderlich sind."

b) Nr. 20 bis 33 werden gestrichen.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte „Sie ist zuständig" durch die Worte „Die Bereitschaftspolizei (HBP) ist insbesondere zuständig" ersetzt.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 1 wird eingefügt:

„Art und Umfang der Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben durch die Bereitschaftspolizei werden grundsätzlich durch den Minister des Innern bestimmt."

b) Der bisherige einzige Satz wird Satz 2.

6. In § 7 Abs. 2 Nr. 4 wird Buchst. a gestrichen.

7. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „soweit ihm Aufgaben der Vollzugspolizei übertragen sind" gestrichen.

8. In § 14 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Polizeidirektionen" die Worte „der Landräte" eingefügt.

9. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Innerhalb der Kriminalabteilungen sollen Fachkommissariate errichtet werden. Bei den Polizeipräsidenten können darüber hinaus Schutzpolizei- und Kriminalinspektionen gebildet werden."

10. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Landeskriminalamt" die Abkürzung „(HLKA)" eingefügt.

11. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Polizeischule" die Abkürzung „(HPS)" eingefügt.

12. § 19 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. die Durchführung polizeifachlicher und technischer Lehrgänge für die Schutz- und Kriminalpolizei,

3. den allgemeinbildenden Unterricht der Vollzugspolizei."

13. § 19 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der allgemeinbildende Unterricht wird durch Polizeifachschulen als Außenstellen der Hessischen Polizeischule erteilt.

(4) Der Minister des Innern kann weitere Außenstellen der Hessischen Polizeischule errichten."

14. § 22 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1976

Der Hessische Minister des Innern
Gries

Verordnung zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder*)

Vom 3. Dezember 1976

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 104), wird verordnet:

Artikel 1

Die der Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder vom 1. Dezember 1972 (GVBl. I S. 396), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1975 (GVBl. I S. 283), beigefügte Anlage 2 zu § 7 Abs. 7 über die Höhe des Kurbeitrages in den hessischen Staatsbädern erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1976

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 305-6

„Anlage 2
zu § 7 Abs. 7

Höhe des Kurbeitrages in den hessischen Staatsbädern

Art der Kurkarte	Bad Nauheim Bad Wildungen DM	Bad Schwalbach DM	Schlangenbad DM	Bad Salzhausen Bad Hersfeld DM
Hauptkarte (4 Wochen)	104,—	92,—	87,—	82,—
Beikarte für Angehörige (4 Wochen)	72,—	65,—	63,—	60,—
Beikarte für Kinder (4 Wochen)	52,—	51,—	48,—	46,—
Wochenkarte	27,—	26,—	24,—	22,—
Wochenbeikarte für Angehörige	20,—	19,—	18,—	16,—
Wochenbeikarte für Kinder	14,—	14,—	13,—	12,—
Tageskarte	4,—	3,60	3,60	3,10
Halbtageskarte	2,—	1,80	1,80	1,60
Einwohnerjahreskarte	54,—	38,—	38,—	26,—
Einwohnerjahresbeikarte für Angehörige	37,—	32,—	32,—	21,—"

Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern*)

Vom 30. November 1976

Auf Grund des § 61 Abs. 1 Satz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2181), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 856) und § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Errichtung und Bestimmung der Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern vom 4. November 1976 (GVBl. I S. 436) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bezirk der Rechtsanwaltskammer in Frankfurt am Main umfaßt die Landgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden.

(2) Der Bezirk der mit Sitz in Kassel errichteten weiteren Rechtsanwaltskammer umfaßt die Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel und Marburg a. d. Lahn.

§ 2

Die bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zugelassenen Rechtsanwälte gehören der Rechtsanwaltskammer an, in deren Bezirk sie ihre Kanzlei eingerichtet haben.

§ 3

(1) Der Runderlaß vom 17. August 1966 (JMBl. S. 261)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 1976

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 27-8
[1]) GVBl. II —

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Vollstreckung in Strafsachen und in Bußgeldsachen auf den Richter beim Amtsgericht*)

Vom 8. Dezember 1976

Auf Grund des Art. 315 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 581), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach Art. 315 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 461) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung der Vollstreckung in Strafsachen und in Bußgeldsachen auf den Richter beim Amtsgericht vom 19. November 1974 (GVBl. I S. 563), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1975 (GVBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) In dem Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main wird dem Richter beim Amtsgericht die Vollstreckung in Strafsachen übertragen, soweit er im ersten Rechtszug allein entschieden und nicht auf Freiheitsstrafe erkannt hat."

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „In den im § 1 Abs. 1 genannten Bezirken" durch die Worte „In dem in § 1 Abs. 1 genannten Bezirk" ersetzt.

3. Dem § 3 wird als Satz 2 angefügt:

   „Sie tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1976

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 24-13

Neunte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure*)

Vom 10. Dezember 1976

Auf Grund des § 27 Nr. 6 der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236) wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom 14. Juni 1960 (GVBl. S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1974 (GVBl. I S. 113), gilt als Kostenordnung im Sinne des § 11 der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Artikel 2[1])

Das der Gebührenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„1	Für Teilungsvermessungen, ausgenommen die Vermessung langgestreckter Anlagen (Straßen, Gewässer, Bahnkörper und dgl.) von mehr als 100 m Streckenlänge, wird berechnet:	
	a) die Gebühr	nach Staffel A
	b) für jede neu errichtete Grenzmarke (in bestehenden Grenzen und in neu festzulegenden Grenzen) und für jede vorhandene Grenzmarke, die in ihre richtige Lage gebracht worden ist oder die verschüttet oder abgesunken war und mit besonderer Mühewaltung sichtbar gemacht worden ist oder die aus besonderen Gründen versenkt worden ist	50 v. H. der Gebühr nach Staffel B
	Anmerkungen: 1. Für verbundene Arbeiten gilt Nr. 14. 2. Wird die häusliche Bearbeitung der Teilungsvermessung ganz oder teilweise von der Katasterbehörde ausgeführt, so ist von der Gebühr nach Nr. 1 Buchst. a der von der Katasterbehörde für die Bearbeitung erhobene Betrag abzuziehen. 3. Wird die Abmarkung von Grenzpunkten vorübergehend zurückgestellt, so entfällt die Gebühr nach Buchst. b. 4. Bei der Berechnung der Gebühr nach Buchst. b bleibt die Mindestgebühr nach Staffel B außer Betracht. 5. Mit den Gebühren nach Buchst. a und b sind die Fahrkosten bis zu 25 km von der Geschäftsstelle abgegolten."	

2. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„4	Bei der Vermessung langgestreckter Anlagen (Straßen, Gewässer, Bahnkörper und dgl.) mit einer Streckenlänge von mehr als 100 m bemißt sich die Gebühr	nach dem Zeitaufwand (Nr. 18)
	Anmerkungen: 1. Ein Zuschlag für besonderen Aufwand (Nr. 2) wird daneben nicht berechnet. 2. Für verbundene Arbeiten gilt Nr. 14."	

3. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„5	Für die vermessungstechnische Bearbeitung von Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Bundesbaugesetz wird berechnet die Gebühr	nach Nr. 1 und 2
	Anmerkung: Die Anmerkung 5 zu Nr. 1 gilt entsprechend."	

*) GVBl. II 363-22
1) Ändert GVBl. II 363-10

4. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„6	Übernimmt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur bei Umlegungen und Grenzregelungen weitere Arbeiten, insbesondere die Anfertigung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses und sonstiger Verzeichnisse zur Einleitung der Umlegung oder der Grenzregelung einschließlich der erforderlichen Abzeichnungen und Abschriften, Ermittlung des Sollanspruchs, Anfertigung der Umlegungskarte und des Umlegungsverzeichnisses oder Vorbereitung des Beschlusses über die Grenzregelung einschließlich der erforderlichen Abzeichnungen und Abschriften, Verhandlungen und Schriftwechsel mit den Beteiligten, mit der Umlegungsstelle und anderen Stellen, so werden außer der Gebühr nach Nr. 4 berechnet	
	je beteiligten Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer) — je nach dem Umfang der Arbeiten —	
	a) bei Umlegungen	70,— bis 300,— DM
	b) bei Grenzregelungen	30,— bis 100,— DM“

5. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„7	Für Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf die bestehenden Grenzen eines Grundstücks beziehen (Grenzfeststellungen außerhalb von Teilungsvermessungen), bemißt sich die Gebühr	nach Staffel B
	Anmerkungen: 1. Für verbundene Arbeiten gilt Nr. 14. 2. Besonderer Aufwand ist nach Nr. 2 Buchst. b zu berechnen. 3. Die Anmerkung 5 zu Nr. 1 gilt entsprechend.	

6. Nr. 8 wird gestrichen.

7. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

   a) Die bisherige Anmerkung wird Anmerkung 1.

   b) Als Anmerkung 2 wird angefügt:
   „2. Die Anmerkung 5 zu Nr. 1 gilt entsprechend.“

8. Die Anmerkungen zu Nr. 10 werden durch folgende weitere Anmerkung ergänzt:
   „4. Die Anmerkung 5 zu Nr. 1 gilt entsprechend.“

9. Die Anmerkungen zu Nr. 12 werden durch folgende weitere Anmerkung ergänzt:
   „5. Die Anmerkung 5 zu Nr. 1 gilt entsprechend.“

10. In Nr. 13 werden in der Gebührenspalte die Worte „Spalte 3“ durch die Worte „Spalte 9“ ersetzt.

11. Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„18	Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen sind, werden für jede halbe oder angefangene halbe Stunde häuslicher oder örtlicher Arbeitszeit (einschließlich Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit) berechnet	
	a) für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur	26,—
	b) für eine sonstige vermessungstechnische Fachkraft	21,—
	c) für eine sonstige technische Kraft oder für eine Bürokraft	16,—
	Anmerkung: Nicht anzusetzen ist die Zeit, die dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden kann, insbesondere Arbeitszeiten, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären.“	

12. Nr. 21 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„21	Für jeden vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gestellten Meßgehilfen wird für jede halbe oder angefangene halbe Stunde örtlicher Arbeitszeit (einschließlich Reisezeit und unvermeidlicher Wartezeit) berechnet Anmerkung: Die Anmerkung zu Nr. 18 gilt entsprechend."	10,50

13. Nr. 23 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„23	Hat die Katasterbehörde dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eine Abzeichnung der Flurkarte erteilt, die zur Vervielfältigung freigegeben wurde, so ist dem Antragsteller für jede weitere durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Rahmen seiner Befugnisse selbst vervielfältigte Abzeichnung nicht der von der Katasterbehörde erhobene Betrag, sondern folgender Betrag in Rechnung zu stellen:	
	bei der Größe DIN A 4	bis 4,—
	bei der Größe DIN A 3	bis 8,—
	bei der Größe DIN A 2	bis 12,—
	bei der Größe DIN A 1	bis 16,—"

14. Der Nr. 24 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung:
Zu den Gebühren und Auslagen nach Nr. 24 zählen nicht die Gebühren und Auslagen für die Mehrarbeit, die der Katasterbehörde dadurch entsteht, daß bei der Übernahme beigebrachter Vermessungsschriften Übernahmehindernisse festgestellt werden."

15. Nr. 26 wird wie folgt geändert:
   a) Buchst. g wird gestrichen.
   b) Bei Buchst. h erhält der Text in der Spalte „Gegenstand" folgende Fassung:
   „Bei Benutzung eines dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einem seiner Mitarbeiter gehörenden Kraftfahrzeuges für jedes ansetzbare Kilometer."

16. Die Staffel A (zu Nr. 1 und 3) erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung. **Anlage 1**

17. Die Staffel B (zu Nr. 1, 5 und 7) erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung. **Anlage 2**

18. Die Staffel C (zu Nr. 9, 10, 12, 13 und 15) erhält die aus der Anlage 3 ersichtliche Fassung. **Anlage 3**

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

Anlage 1
zu Nr. 1 und 3

„Staffel A

Zeile	Vermessungsfläche über	Vermessungsfläche bis	Bodenwert (Verkehrswert) bis 5 DM/m²	über 5 DM/m² bis 15 DM/m²	über 15 DM/m² bis 30 DM/m²	über 30 DM/m² bis 65 DM/m²	über 65 DM/m² bis 100 DM/m²	über 100 DM/m² bis 200 DM/m²	über 200 DM/m² bis 300 DM/m²	über 300 DM/m² bis 400 DM/m²	über 400 DM/m² je weitere angefangene 100 DM/m²
	a	a	Gebühr für die ersten beiden Teilstücke DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11
1		1	100—150	140—200	160—240	200—290	210—350	230—430	260—530	300—650	50—120
2	1	3	160	220	260	320	390	480	590	720	130
3	3	5	170	250	290	360	440	540	660	800	140
4	5	10	190	290	330	410	500	610	740	890	150
5	10	20	220	340	380	470	570	690	830	990	160
6	20	40	250	400	440	540	650	790	940	1110	170
7	40	70	300	470	520	620	750	910	1070	1250	180
8	70	100	360	550	610	720	870	1040	1220	1420	200
9	100	150	430	640	720	840	1010	1190	1380	1600	220
10	150	200	500	750	850	990	1180	1370	1570	1800	240
11	je weitere volle oder angefangene 50 a		80	110	130	150	170	180	190	200	200

Kommen mehr als zwei Teilstücke in Betracht, so ergibt sich die Gebühr durch Vervielfältigung der Gebühr für die ersten beiden Teilstücke wie folgt:

Anzahl der Teilstücke	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Multiplikator	1.2	1.4	1.6	1.8	2.0	2.2	2.4	2.6	2.8	3.0	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6	3.7	3.8	3.9

Kommen mehr als 20 Teilstücke in Betracht, so ergibt sich der Multiplikator wie folgt: $2{,}9 + \frac{\text{Anzahl der Teilstücke}}{20}$

Anmerkung:

Die Vermessungsfläche (Spalte 2) setzt sich aus den Flächen der Teilstücke zusammen. Als Teilstück gilt jeder von alten oder neuen Flurstücksgrenzen umschlossene Teil eines Flurstücks, dessen Fläche für sich ermittelt wird. Teilstücke, deren Flächen sich als Restflächen ergeben („Rest durch Abzug") oder die sich bei der herkömmlichen Berechnungsweise als Restflächen ergeben würden, bleiben unberücksichtigt."

Anlage 2

zu Nr. 1, 5 und 7

„Staffel B

	Bodenwert (Verkehrswert)								
	bis 5 DM/m²	über 5 DM/m² bis 15 DM/m²	über 15 DM/m² bis 30 DM/m²	über 30 DM/m² bis 65 DM/m²	über 65 DM/m² bis 100 DM/m²	über 100 DM/m² bis 200 DM/m²	über 200 DM/m² bis 300 DM/m²	über 300 DM/m² bis 400 DM/m²	über 400 DM/m² je 100 DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
Gebühr je Grenzmarke	30	40	50	60	70	90	110	130	20 DM mehr
jedoch mindestens	90	120	150	180	210	270	330	390	60 DM mehr

Anmerkung:
Für die Ermittlung der Anzahl der Grenzmarken gilt Nr. 1 Buchst. b. Es sind ferner zu zählen die vorhandenen Grenzmarken, die antragsgemäß auf ihre richtige Lage geprüft worden sind."

Anlage 3

zu Nr. 9, 10, 12, 13 und 15

„Staffel C

Zeile	Wert des Gebäudes (Gebäudeteils) oder des Bauvorhabens über DM	bis DM	Gebäudeeinmessung DM	Lageplan DIN A 4 DM	Lageplan DIN A 3 DM	Lageplan DIN A 2 DM	Lageplan DIN A 1 DM	Lageplan DIN A 0 DM	Absteckung eines Gebäudes DM
1	2		3	4	5	6	7	8	9
1		5 000	40	60	80	100	120	140	60
2	5 000	25 000	70	80	100	120	140	160	90
3	25 000	50 000	100	110	130	150	170	190	120
4	50 000	100 000	130	140	160	180	200	220	160
5	100 000	150 000	160	180	200	220	240	260	200
6	150 000	200 000	200	220	240	260	280	300	250
7	200 000	300 000	250	270	290	310	330	350	310
8	300 000	400 000	310	320	340	360	380	400	370
9	400 000	500 000	380	380	400	420	440	460	440
10	500 000	600 000	450	450	470	490	510	530	520
11	600 000	800 000	520	520	540	560	580	600	610
12	800 000	1 000 000	600	600	620	640	660	680	700
13	je weitere 500 000 oder angefangene 500 000		150 mehr	150 mehr	150 mehr	150 mehr	150 mehr	150 mehr	180 mehr"

Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden*)

Vom 10. Dezember 1976

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236), wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden vom 4. Mai 1968 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1971 (GVBl. I S. 41), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Ermäßigungen und Befreiungen".
   b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
   „(2) Wenn die Erhebung der vollen Gebühren für den Kostenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde oder sonst aus Billigkeitsgründen eine Gebührenvergünstigung angebracht erscheint, kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden
   1. durch die untere Katasterbehörde um einen Betrag bis zu 30 vom Hundert, jedoch höchstens um 200 Deutsche Mark,
   2. durch die obere Katasterbehörde um einen Betrag bis zu 50 vom Hundert, jedoch höchstens um 500 Deutsche Mark.

   (3) Über Ermäßigungen, die über die Beträge nach Abs. 2 hinausgehen, und über Gebührenbefreiungen entscheidet der Minister für Wirtschaft und Technik. Unberührt bleiben andere Rechtsvorschriften, die für Leistungen der Katasterbehörden Gebührenfreiheit vorsehen."
2. § 5 wird gestrichen.
3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Besondere Vorschriften

(1) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Gebühren für die Übernahme der Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen in das Liegenschaftskataster (Katasterfortschreibungsgebühren).

(2) Die Stundung, die Niederschlagung und der Erlaß von Gebühren richten sich nach der Landeshaushaltsordnung."

4. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 19 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„19	Für Teilungsvermessungen, ausgenommen die Vermessung langgestreckter Anlagen (Straßen, Gewässer, Bahnkörper und dgl.) von mehr als 100 m Streckenlänge, wird erhoben:	
	a) die Gebühr	nach Staffel A
	b) für jede neu errichtete Grenzmarke (in bestehenden Grenzen und in neu festzulegenden Grenzen) und für jede vorhandene Grenzmarke, die in ihre richtige Lage gebracht worden ist oder die verschüttet oder abgesunken war und mit besonderer Mühewaltung sichtbar gemacht worden ist oder die aus besonderen Gründen versenkt worden ist	50 v. H. der Gebühr nach Staffel B
	c) für jeden von der Katasterbehörde gestellten Meßgehilfen die Gebühr	nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)
	Anmerkungen: 1. Mit der Gebühr nach Buchst. a und b sind folgende Arbeiten abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung — bezüglich der Vermessungsunterlagen gilt Anmerkung 2 —, Feststellung der Grenzen des zu teilenden Grundstücks in dem notwendigen Umfang einschl. Behebung hierbei festgestellter Abmarkungsmängel, Absteckung der neuen Grenzen nach einfachen Elementen, Abmarkung der neuen Grenzen, Vermessung einschl. Aufnahme der Nutzungsarten, Aufnahme des Abmarkungsprotokolls sowie häusliche Bearbeitung einschl. Anfertigung der Vermessungsschriften, Erteilung von Abmarkungsbescheiden und Übernahme der Vermessungs- und Abmarkungsergebnisse in das Liegenschaftskataster. Mit der Gebühr nach Buchst. a und b sind auch die Auslagen nach Nr. 35 Buchst. d, e und f abgegolten.	

*) Ändert GVBl. II 363-12

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 19	2. Die Anfertigung der Vermessungsunterlagen wird besonders berechnet, soweit nicht vorhandene Unterlagen erneut benutzt werden. 3. Wird die Abmarkung von Grenzpunkten vorübergehend zurückgestellt, so entfällt die Gebühr nach Buchst. b. 4. Die Gebühren für die Abschreibungsunterlagen werden besonders erhoben. 5. Für Teilungsvermessungen, die mit anderen Vermessungen verbunden sind, gilt Nr. 31. 6. Bei der Berechnung der Gebühr nach Buchst. b bleibt die Mindestgebühr nach Staffel B außer Betracht. 7. Bei Teilungsvermessungen ermäßigt sich die Gebühr nach Buchst. a und b um 70 v. H., wenn auf dem durch die Teilung entstandenen Grundstück ein Gebäude im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues errichtet wird. Die Vergünstigung wird auch solchen Gebührenpflichtigen gewährt, die das durch Teilung entstandene Grundstück gewinnfrei weiterveräußern, sofern der Erwerber ein Gebäude im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues errichtet. Die Gebührenermäßigung wird bei Bauvorhaben, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, ohne weitere Nachprüfung gewährt, wenn diese Stellen versichern, daß das Bauvorhaben der Schaffung von Wohnungen im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues dient. Bei sonstigen Bauvorhaben wird die Gebührenermäßigung nur gewährt, wenn der Gebührenpflichtige den Bescheid beibringt, daß ihm die öffentlichen Mittel für das Bauvorhaben bewilligt worden sind. 8. Bei Teilungsvermessungen im Zuge einer freiwilligen Zusammenlegung von Grundstücken (Verfahren, bei denen die beteiligten Grundstückseigentümer ihren ländlichen Grundbesitz zwecks besserer Bewirtschaftung neu gestalten) ermäßigt sich die Gebühr nach Buchst. a und b um 50 v. H."	

b) Nr. 20 bis 22 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
„20	Bei der Vermessung langgestreckter Anlagen (Straßen, Gewässer, Bahnkörper und dgl.) mit einer Streckenlänge von mehr als 100 m bemißt sich die Gebühr Anmerkung: Die Anfertigung der Vermessungsunterlagen wird besonders berechnet; dasselbe gilt für die Anfertigung der Abschreibungsunterlagen.	nach dem Zeitaufwand (Nr. 33)
21	Sonderungen Werden im Liegenschaftskataster Flurstücke durch Sonderung gebildet, beträgt die Gebühr Anmerkung: Die Anfertigung der Abschreibungsunterlagen wird besonders berechnet.	30 bis 50 v. H. der Gebühr nach Staffel A
22	Für die vermessungstechnische Bearbeitung von Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Bundesbaugesetz wird erhoben die Gebühr Anmerkungen: 1. Anmerkung 1 zu Nr. 19 gilt sinngemäß. 2. Als Wert des Grund und Bodens gilt der durchschnittliche Verkehrswert der zugeteilten Baugrundstücke."	nach Nr. 19 und 19a

c) Nr. 23 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „das Katasteramt" werden durch die Worte „die Katasterbehörde" ersetzt.

bb) In der Spalte „Gebühr DM" werden die Beträge „30,— bis 100,—" durch „70,— bis 300,—" und „15,— bis 50,—" durch „30,— bis 100,—" ersetzt.

d) Nr. 32 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Wiederherstellung von Vermessungsmarken, soweit nicht das Land die Kosten trägt,".

bb) Hinter Buchst. h wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und als weiterer Buchstabe angefügt:

„i) Feststellung der Eignung von Programmen für die Datenverarbeitung, soweit nicht das Land die Kosten trägt."

e) In Nr. 33 werden in der Spalte „Gebühr DM" die Beträge „27,—" durch „42,—", „24,—" und „20,—" durch „32,—" und „12,—" durch „21,—" ersetzt.

f) In Nr. 35 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „sofern sie im Einzelfall über die Gebühr für einen gewöhnlichen Brief hinausgehen" gestrichen.

g) Die Staffel A (zu Nr. 19 und 21) erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung. **Anlage 1**

h) Die Staffel B (zu Nr. 19 und 24) erhält die aus der Anlage 2 ersichtliche Fassung. **Anlage 2**

i) Die Staffel C (zu Nr. 15, 25, 28, 29 und 30) erhält die aus der Anlage 3 ersichtliche Fassung. **Anlage 3**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

Anlage 1
zu Nr. 19 und 21

„Staffel A

Zeile	Vermessungsfläche über	Vermessungsfläche bis	Bodenwert (Verkehrswert) bis 5 DM/m²	über 5 DM/m² bis 15 DM/m²	über 15 DM/m² bis 30 DM/m²	über 30 DM/m² bis 65 DM/m²	über 65 DM/m² bis 100 DM/m²	über 100 DM/m² bis 200 DM/m²	über 200 DM/m² bis 300 DM/m²	über 300 DM/m² bis 400 DM/m²	über 400 DM/m² je weitere angefangene 100 DM/m²
	a	a	Gebühr für die ersten beiden Teilstücke DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11
1		1	100—150	140—200	160—240	200—290	210—350	230—430	260—530	300—650	50—120
2	1	3	160	220	260	320	390	480	590	720	130
3	3	5	170	250	290	360	440	540	660	800	140
4	5	10	190	290	330	410	500	610	740	890	150
5	10	20	220	340	380	470	570	690	830	990	160
6	20	40	250	400	440	540	650	790	940	1110	170
7	40	70	300	470	520	620	750	910	1070	1250	180
8	70	100	360	550	610	720	870	1040	1220	1420	200
9	100	150	430	640	720	840	1010	1190	1380	1600	220
10	150	200	500	750	850	990	1180	1370	1570	1800	240
11	je weitere volle oder angefangene 50 a		80	110	130	150	170	180	190	200	200

Kommen mehr als zwei Teilstücke in Betracht, so ergibt sich die Gebühr durch Vervielfältigung der Gebühr für die ersten beiden Teilstücke wie folgt:

Anzahl der Teilstücke	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Multiplikator	1.2	1.4	1.6	1.8	2.0	2.2	2.4	2.6	2.8	3.0	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6	3.7	3.8	3.9

Kommen mehr als 20 Teilstücke in Betracht, so ergibt sich der Multiplikator wie folgt: $2{,}9 + \frac{\text{Anzahl der Teilstücke}}{20}$

Anmerkung:
Die Vermessungsfläche (Spalte 2) setzt sich aus den Flächen der Teilstücke zusammen. Als Teilstück gilt jeder von alten oder neuen Flurstücksgrenzen umschlossene Teil eines Flurstücks, dessen Fläche für sich ermittelt wird. Teilstücke, deren Flächen sich als Restflächen ergeben („Rest durch Abzug") oder die sich bei der herkömmlichen Berechnungsweise als Restflächen ergeben würden, bleiben unberücksichtigt."

Anlage 2
zu Nr. 19 und 24

„Staffel B

	Bodenwert (Verkehrswert)								
	bis 5 DM/m²	über 5 DM/m² bis 15 DM/m²	über 15 DM/m² bis 30 DM/m²	über 30 DM/m² bis 65 DM/m²	über 65 DM/m² bis 100 DM/m²	über 100 DM/m² bis 200 DM/m²	über 200 DM/m² bis 300 DM/m²	über 300 DM/m² bis 400 DM/m²	über 400 DM/m² je 100 DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
Gebühr je Grenzmarke	30	40	50	60	70	90	110	130	20 DM mehr
jedoch mindestens	90	120	150	180	210	270	330	390	60 DM mehr

Anmerkung:
Für die Ermittlung der Anzahl der Grenzmarken gilt Nr. 19 Buchst. b. Es sind ferner zu zählen die vorhandenen Grenzmarken, die antragsgemäß auf ihre richtige Lage geprüft worden sind."

Anlage 3
zu Nr. 15, 25, 28, 29 und 30

„Staffel C

Zeile	Wert des Gebäudes (Gebäudeteils) oder des Bauvorhabens über DM	bis DM	Gebäudeeinmessung	Lageplan DIN A 4	Lageplan DIN A 3	Lageplan DIN A 2	Lageplan DIN A 1	Lageplan DIN A 0	Gebäudeabsteckung
			DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2		3	4	5	6	7	8	9
1		5 000	40	60	80	100	120	140	60
2	5 000	25 000	70	80	100	120	140	160	90
3	25 000	50 000	100	110	130	150	170	190	120
4	50 000	100 000	130	140	160	180	200	220	160
5	100 000	150 000	160	180	200	220	240	260	200
6	150 000	200 000	200	220	240	260	280	300	250
7	200 000	300 000	250	270	290	310	330	350	310
8	300 000	400 000	310	320	340	360	380	400	370
9	400 000	500 000	380	380	400	420	440	460	440
10	500 000	600 000	450	450	470	490	510	530	520
11	600 000	800 000	520	520	540	560	580	600	610
12	800 000	1 000 000	600	600	620	640	660	680	700
13	je weitere 500 000 oder angefangene 500 000		150 mehr	150 mehr	150 mehr	150 mehr	150 mehr	150 mehr	180 mehr"

Zweite Verordnung zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (2. DVOzBO-ÖbVI)

Vom 6. Dezember 1976

Auf Grund des § 27 der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BO-ÖbVI) vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236) wird verordnet:

§ 1

Geschäftsstelle

(1) Die von dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einzurichtende Geschäftsstelle (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes) muß aus mindestens einem Geschäftszimmer mit den notwendigen Einrichtungen bestehen.

(2) Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur müssen die zur ordnungsmäßigen Berufsausübung erforderlichen Geräte zur Verfügung stehen. Er soll ferner über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die amtlichen Verkündungsblätter sowie die Fachliteratur verfügen, die für seine Tätigkeit und die Ausbildung der Nachwuchskräfte notwendig sind.

(3) Die Vermessungsgeräte sind in angemessenen Zeitabständen zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Nachweis zu führen.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, Änderungen der Anschrift seiner Geschäftsstelle und seiner Wohnung der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 2

Geschäftsführung

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat ein Geschäftsbuch zu führen, das alle von ihm angenommenen Aufträge und ausgeführten Arbeiten nachweist.

(2) Die zu einer Arbeitsgemeinschaft (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes) zusammengeschlossenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure können ein gemeinsames Geschäftsbuch führen. Es muß jedoch eindeutig zu ersehen sein, wer dem Auftraggeber und der Aufsichtsbehörde gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten verantwortlich ist.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat für jeden Auftrag einen Nachweis über die Kostenermittlung und Kostenabrechnung zu führen.

§ 3

Siegelführung

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt das kleine Landessiegel als Farbdruckstempel nach dem Muster 2 der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38).

(2) Jeder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt nur ein Siegel. Besteht eine Arbeitsgemeinschaft, so führt jeder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur sein eigenes Siegel.

(3) Der Vertreter eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs führt das Siegel des Vertretenen. Ist ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Abwicklung der Geschäfte eines anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dessen Zulassung erloschen ist, beauftragt (§ 20 des Gesetzes), so führt er sein eigenes Siegel.

(4) Das Siegel darf nur bei der Wahrnehmung folgender Aufgaben verwendet werden:

1. Beurkundung von Tatbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden,
2. gutachtliche Tätigkeit in vermessungstechnischen Angelegenheiten, die mit den unter Nr. 1 genannten Arbeiten zusammenhängen.

(5) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat dafür zu sorgen, daß jede mißbräuchliche Verwendung des Siegels ausgeschlossen ist.

(6) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur berichtet unter Darlegung der Umstände der Aufsichtsbehörde, wenn ein Siegel abhanden gekommen ist.

(7) Das Siegel ist der Aufsichtsbehörde abzuliefern, wenn die Zulassung erloschen ist (§ 17 des Gesetzes). Die Aufsichtsbehörde hat das Siegel zu vernichten.

(8) Die Aufsichtsbehörde trifft die bei Verlust eines Siegels erforderlichen Maßnahmen und überwacht die Ablieferungspflicht in den Fällen des Abs. 7.

§ 4

Aktenführung

(1) Die bei der Berufsausübung entstandenen Berechnungen, Zeichnungen und sonstigen Schriftstücke sind, sofern sie nicht einer Kataster- oder Landesvermessungsbehörde einzureichen sind, in Akten übersichtlich zu ordnen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

(2) Für Erlasse der Zulassungsbehörde und Verfügungen der Aufsichtsbehörde sowie für andere, für die Berufstätigkeit allgemein bedeutende Vorgänge sind besondere Akten anzulegen.

*) GVBl. II 363-21

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat über die bei ihm beschäftigten Personen (Fach- und Hilfskräfte sowie Nachwuchskräfte) Personalakten zu führen.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat ein Verzeichnis zu führen, aus dem der Bestand an Geräten und Schrifttum (§ 1 Abs. 2) sowie der Aktenbestand (Abs. 1 bis 3) hervorgehen.

§ 5

Beurkundungsbefugnis, Ausführung von Vermessungsarbeiten

(1) Die Befugnis, Tatbestände am Grund und Boden zu beurkunden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes), hat nur der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur selbst. Nur er darf Abmarkungsprotokolle (Niederschriften) aufnehmen und die vorgeschriebenen Richtigkeitsbescheinigungen auf Vermessungsschriften abgeben. Die hierzu erforderlichen Vermessungen und sonstigen örtlichen Ermittlungen hat er mindestens in dem Umfang persönlich vorzunehmen, wie es für die Beurkundung von Tatbeständen sowie zur Überwachung und Prüfung der Arbeiten der mitwirkenden Fach- und Hilfskräfte erforderlich ist. Für die Mitwirkung von Fachkräften bei Vermessungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gilt § 7.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die von ihm verursachten Mängel in den Vermessungen und Vermessungsschriften auf seine Kosten zu beheben; dies gilt auch, wenn sich die Mängel erst nach der Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster herausstellen.

§ 6

Mitwirkung von Fachkräften

(1) Bedient sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur der Mitwirkung von Fachkräften (§ 9 Abs. 4 des Gesetzes), so hat er sich von deren Zuverlässigkeit und Sorgfalt zu überzeugen und ihre Mitwirkung in einer Weise zu überwachen, die seiner Verantwortung für die Richtigkeit der Arbeiten entspricht. Örtliche Überprüfungen sind auf den Vermessungsrissen aktenkundig zu machen.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat mit der Fachkraft einen Arbeitsvertrag in schriftlicher Form abzuschließen. Im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes) obliegt der Vertragsabschluß dem einzelnen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

(3) Über die Verpflichtung der bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beschäftigten Personen zur Verschwiegenheit (§ 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Verpflichteten und dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Personalakten zu nehmen. Die Verpflichtung kann auch in den Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenvertrag aufgenommen werden.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat alle Veränderungen (Ab- und Zugänge) im Bestand der Fachkräfte einschließlich der vorübergehend Beschäftigten, der Teilzeitbeschäftigten und der Nachwuchskräfte der Aufsichtsbehörde laufend mitzuteilen.

§ 7

Vermessungsbefugnis für Fachkräfte

(1) Bei Vermessungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes dürfen nur solche Fachkräfte mitwirken, für die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eine besondere Befugnis erteilt worden ist (Vermessungsbefugnis).

(2) Die Vermessungsbefugnis wird auf Antrag des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs von der Aufsichtsbehörde erteilt.

(3) Die Vermessungsbefugnis wird nur für Fachkräfte erteilt, die

1. in einem ständigen Arbeitnehmerverhältnis zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur stehen,
2. das Abschlußzeugnis einer Hochschule, Fachhochschule oder staatlichen beziehungsweise staatlich anerkannten Ingenieurschule in der Fachrichtung Vermessungswesen besitzen und
3. soweit sie nicht die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung Vermessungswesen oder die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst erworben haben, mindestens ein Jahr an Vermessungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes teilgenommen und sich hierbei bewährt haben. Frühestens nach Ablauf von drei Monaten dieser Tätigkeit kann eine vorläufige Vermessungsbefugnis widerruflich erteilt werden. Die Erteilung der Vermessungsbefugnis oder der vorläufigen Vermessungsbefugnis kann von der Vorlegung geeigneter Probearbeiten abhängig gemacht werden.

(4) Die Vermessungsbefugnisse sind in einem dem Geschäftsanfall angepaßten Umfang, in der Regel jedoch für höchstens drei Fachkräfte, auszusprechen. In begründeten Fällen können für die Erledigung umfangreicher Aufträge weitere Vermessungsbefugnisse, jedoch nicht gleichzeitig für mehr als zwei Fachkräfte, erteilt werden.

(5) Haben sich Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, so gelten die dem einzelnen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erteilten Vermessungsbefugnisse für die gesamte Arbeitsgemeinschaft. Für den Ver-

treter eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder für einen mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten gelten die erteilten Befugnisse weiter.

(6) Die Vermessungsbefugnis kann in begründeten Fällen widerrufen werden. Sie erlischt spätestens mit dem Ausscheiden der Fachkraft aus dem Arbeitsverhältnis zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

§ 8

Arbeitsgemeinschaften

(1) Im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes) muß jeder an einer Arbeitsgemeinschaft beteiligte Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur in Ausübung seines Berufes selbständig auftreten; ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis ist nicht statthaft. Zusammenschlüsse mit Personen, die nicht Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind, mit dem Ziel einer gemeinsamen Berufsausübung sind nicht statthaft.

(2) Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist der Aufsichtsbehörde unter Vorlage des abgeschlossenen Vertrages mitzuteilen.

(3) Die zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure können sich gemeinsamer Geschäftsräume, Einrichtungen und Geräte bedienen. Die von jedem der beteiligten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure beschäftigten Fach- und Hilfskräfte können in der gesamten Arbeitsgemeinschaft eingesetzt werden.

(4) Die Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft sowie jede Änderung oder Ergänzung des abgeschlossenen Vertrages sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 9

Enthaltung von der Berufstätigkeit

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat sich der Berufstätigkeit zu enthalten, wenn

1. er bei der den Gegenstand des Auftrags bildenden Angelegenheit selbst beteiligt ist oder zu einem Beteiligten im Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht oder der Ehegatte, frühere Ehegatte oder Verlobte beteiligt ist,
2. er mit dem Auftraggeber in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
3. er gesetzlicher Vertreter oder Mitglied eines zur Vertretung ermächtigten Organs des Auftraggebers ist,
4. er in der den Gegenstand des Auftrags bildenden Angelegenheit Bevollmächtigter eines Beteiligten ist.

(2) Erklärt sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur aus anderen Gründen für befangen, so kann er sich der Tätigkeit enthalten. Er hat seine Tätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Berufspflichten nicht vereinbar ist.

§ 10

Vertretung

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur muß für seine Vertretung sorgen, wenn er

1. länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben,
2. sich länger als eine Woche von seinem Niederlassungsort entfernen will.

(2) Für eine Dauer bis zu drei Monaten kann ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur einem anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit dessen Zustimmung die Vertretung übertragen; die Vertretungsregelung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, die sich innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft gegenseitig vertreten, ist diese Anzeige nicht erforderlich.

(3) Ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur länger als drei Monate daran gehindert, seinen Beruf auszuüben, oder will er sich länger als drei Monate von seinem Niederlassungsort entfernen, so hat er bei der Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Vertreters zu beantragen.

(4) Unterläßt es ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, für seine Vertretung zu sorgen, so hat die Aufsichtsbehörde von sich aus einen Vertreter zu bestellen. Die als Vertreter vorgesehene Person darf die Bestellung als Vertreter nur aus wichtigem Grund ablehnen.

(5) Wird eine Person, die nicht als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist, zum Vertreter bestellt, so ist sie vor Beginn der Vertretung gemäß § 6 des Gesetzes zu vereidigen. Ist diese Person schon einmal als Vertreter eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vereidigt worden, so genügt es, wenn sie auf den früher geleisteten Eid schriftlich hingewiesen wird.

(6) Für einen nicht als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassenen Vertreter gilt während der Dauer der Vertretung die Hessische Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entsprechend.

(7) Der Vertreter zeichnet mit dem Zusatz „Vertreter für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ...".

§ 11

Geschäftsabwicklung
bei Erlöschen der Zulassung

(1) Die Beauftragung zur Abwicklung der Geschäfte bei Erlöschen der Zulassung (§ 20 Satz 1 des Gesetzes) obliegt der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der

Berufsvertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Wünsche der Hinterbliebenen oder des Ausgeschiedenen zur Person des Beauftragten sollen berücksichtigt werden. Die Beauftragung kann widerrufen werden.

(2) Die für die Beauftragung vorgesehene Person darf die Beauftragung nur aus wichtigem Grund ablehnen.

(3) Ist der mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragte nicht Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, so ist er gemäß § 6 des Gesetzes zu vereidigen.

(4) Der Beauftragte zeichnet mit dem Zusatz „Mit der Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ... beauftragt".

(5) Der mit der Abwicklung Beauftragte hat der Aufsichtsbehörde ein Verzeichnis über die noch zu erledigenden Aufträge mit Angabe des voraussichtlichen Zeitaufwands vorzulegen. Die Abwicklung soll innerhalb eines Jahres vollzogen sein. Ist der Beauftragte Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, so kann er in den ersten drei Monaten auch neue Aufträge annehmen, sofern dadurch die Abwicklungsfrist nicht überschritten wird. Die Beendigung der Abwicklung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(6) Der Beauftragte wird auf eigene Rechnung tätig. Ihm steht die Vergütung zu, soweit sie aus seiner Tätigkeit nach der Beauftragung entstanden ist. Er muß sich jedoch im Verhältnis zum Auftraggeber die vor seiner Beauftragung an den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen. Er ist berechtigt, ausstehende Vergütungsforderungen im eigenen Namen für den ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dessen Erben geltend zu machen.

(7) Wird die Geschäftsstelle eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs aufgelöst, so entscheidet die Aufsichtsbehörde über den Verbleib der Vermessungsunterlagen, insbesondere der Unterlagen des Liegenschaftskatasters (Vermessungsrisse und dergleichen).

§ 12

Prüfung der Berufsausübung

(1) Die Aufsichtsbehörde prüft in angemessenen Zeitabständen, in der Regel in Abständen von drei Jahren, die Berufsausübung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes).

(2) Wird, unabhängig von einer Prüfung nach Abs. 1, die Ausführung von Vermessungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes örtlich geprüft, so ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur vorher rechtzeitig zu benachrichtigen; ihm ist die Teilnahme an der Prüfung nahezulegen.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung (Abs. 1 und Abs. 2) ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zur Kenntnis zu geben. Soweit der Prüfungsbericht Beanstandungen enthält, trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) In begründeten Fällen kann bis zum 31. Dezember 1979 auch für Fachkräfte die Vermessungsbefugnis erteilt werden, die ein Abschlußzeugnis nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 nicht besitzen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Fachkraft

1. das Prüfungszeugnis über die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker besitzt,
2. mindestens drei Jahre an Vermessungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes teilgenommen und sich hierbei bewährt hat.

Frühestens nach Ablauf von einem Jahr der Tätigkeit nach Nr. 2 kann eine vorläufige Vermessungsbefugnis widerruflich erteilt werden. § 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bereits erteilte Vermessungsbefugnisse bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße*)

Vom 15. Dezember 1976

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 81, 520), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 28. Oktober 1968 (GVBl. I S. 273) wird verordnet:

§ 1

(1) In gerichtlichen Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes und
2. § 12 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 28. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2889)

ist, soweit der Regierungspräsident als Bezirkspolizeibehörde zuständige Verwaltungsbehörde ist, örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

(2) Soweit gerichtliche Verfahren wegen einer der in Abs. 1 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten anhängig werden, deren Verfolgung und Ahndung durch die Kreispolizeibehörde als zuständige Verwaltungsbehörde erfolgt ist, ist örtlich zuständig

1. im Landkreis Darmstadt-Dieburg das Amtsgericht Dieburg für die im Bezirk des Amtsgerichts Dieburg — mit Ausnahme der Gemeinden Nieder-Roden und Rödermark — begangenen Ordnungswidrigkeiten;
2. im Landkreis Fulda das Amtsgericht Hünfeld für die im Amtsgerichtsbezirk Hünfeld begangenen Ordnungswidrigkeiten;
3. im Landkreis Hersfeld-Rotenburg das Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda für die im Bezirk des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda begangenen Ordnungswidrigkeiten;
4. im Hochtaunuskreis das Amtsgericht Usingen für die im Bezirk des Amtsgerichts Usingen begangenen Ordnungswidrigkeiten;
5. im Landkreis Kassel das Amtsgericht Hofgeismar für die im Bezirk des Amtsgerichts Hofgeismar begangenen Ordnungswidrigkeiten und das Amtsgericht Wolfhagen für die im Bezirk des Amtsgerichts Wolfhagen begangenen Ordnungswidrigkeiten;
6. im Lahn-Dill-Kreis
   a) das Amtsgericht Dillenburg für die in den Gemeinden Breitscheid, Dietzhölztal, Dillenburg, Driedorf, Eschenburg, Haiger, Herborn, Mittenaar, Siegbach und Sinn sowie die in den Ortsteilen Arborn, Beilstein, Nenderoth und Odersberg der Gemeinde Greifenstein begangenen Ordnungswidrigkeiten,
   b) das Amtsgericht Gießen für die im Bezirk des Amtsgerichts Gießen und in der Stadt Hungen begangenen Ordnungswidrigkeiten;
7. im Landkreis Limburg-Weilburg das Amtsgericht Weilburg für die im Bezirk des Amtsgerichts Weilburg begangenen Ordnungswidrigkeiten;
8. im Main-Taunus-Kreis
   a) das Amtsgericht Gelnhausen für die im Bezirk des Amtsgerichts Gelnhausen begangenen Ordnungswidrigkeiten,
   b) das Amtsgericht Schlüchtern für die im Bezirk des Amtsgerichts Schlüchtern begangenen Ordnungswidrigkeiten;
9. im Landkreis Marburg-Biedenkopf des Amtsgerichts Biedenkopf für die in den Gemeinden Angelburg, Biedenkopf, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach, Gladenbach und Steffenberg begangenen Ordnungswidrigkeiten;
10. im Rheingau-Taunus-Kreis das Amtsgericht Rüdesheim am Rhein für die im Bezirk der Amtsgerichte Eltville am Rhein und Rüdesheim am Rhein begangenen Ordnungswidrigkeiten;
11. im Schwalm-Eder-Kreis
    a) das Amtsgericht Fritzlar für die im Bezirk des Amtsgerichts Fritzlar begangenen Ordnungswidrigkeiten,
    b) das Amtsgericht Melsungen für die im Bezirk des Amtsgerichts Melsungen begangenen Ordnungswidrigkeiten,
    c) das Amtsgericht Schwalmstadt für die im Bezirk des Amtsgerichts Schwalmstadt begangenen Ordnungswidrigkeiten;

*) GVBl. II 210-38

12. im Vogelsbergkreis das Amtsgericht Alsfeld für die im Bezirk des Amtsgerichts Alsfeld begangenen Ordnungswidrigkeiten;

13. im Landkreis Waldeck-Frankenberg das Amtsgericht Frankenberg-Eder für die im Bezirk des Amtsgerichts Frankenberg-Eder begangenen Ordnungswidrigkeiten;

14. im Werra-Meißner-Kreis das Amtsgericht Witzenhausen für die im Bezirk des Amtsgerichts Witzenhausen begangenen Ordnungswidrigkeiten;

15. im Wetteraukreis das Amtsgericht Büdingen für die im Bezirk des Amtsgerichts Büdingen begangenen Ordnungswidrigkeiten.

§ 2

(1) Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz vom 30. Dezember 1974 (GVBl. 1975 I S. 2), geändert durch Verordnung vom 19. August 1975 (GVBl. I S. 209)[1]), wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1976

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

[1]) GVBl. II 210-35

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 27 kostet 2,20 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)